

FINANZGESETZ 2009 UND KRISENPAKET

Absetzbetrag von 36% für Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerabsetzbetrag von 36% für die Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden ist **bis zum 31/12/2011** verlängert und gilt weiterhin bis zu einem Höchstbetrag von 48.000. – Euro pro Baueinheit.

Steuerabzug für Energiesparmaßnahmen (55%)

Für die **2008** gezahlten Ausgaben für Energiesparmaßnahmen kann der Steuerabzug von 55 Prozent nach den bisherigen Regeln abgezogen werden (wahlweise in drei oder bis zu 10 Jahren).

Die ab **2009** getätigten Ausgaben unterliegen einer zusätzlichen Meldung und müssen auf fünf Jahre aufgeteilt werden. Der Geltungsbereich umfasst weiterhin Fenster, Heizungsanlagen, Solaranlagen und Isolierungen. Dabei müssen wie bisher bestimmte technische Voraussetzungen zur Wärmedämmung erfüllt werden.

Begünstigungen für Darlehen mit variablem Zinssatz

Bei Darlehen mit variablem Zinssatz für den Kauf bzw. Bau der Erstwohnung, welche bis zum 31.10.2008 aufgenommen wurden, übernimmt der Staat für das Jahr 2009 die Differenz zwischen 4% und dem tatsächlichen Zinssatz (wenn der Zinssatz beim Abschluss des Vertrages weniger als 4% war).

Wenn man die derzeitige Entwicklung der Zinsen berücksichtigt und der Trend in dieser Richtung weiter geht betrifft diese staatliche Unterstützungsmaßnahme wohl höchstens das 1. Trimester 2009.

Aufwertung von Immobilien

Die Aufwertung von Betriebsimmobilien **kann auch nur handelsrechtlich ohne steuerliche Belastung erfolgen**. Sie kann auch von Einzelunternehmen durchgeführt werden. Wenn nur die handelsrechtliche Aufwertung vorgenommen wird, hat dies keine steuerlichen Auswirkungen, auch nicht für die IRAP. Die Immobilien müssen bereits in der Bilanz 2007 im Anlagevermögen aufscheinen.

Herabsetzung der Strafen bei freiwilliger Berichtigung

Die Strafen belaufen sich nun auf ein Zwölftel (bisher ein Achtel) der Mindeststrafe, wenn die Berichtigung binnen 30 Tagen erfolgt (**= 2,5 % des verspätet eingezahlten Steuerbetrages**). Erfolgt die Berichtigung innerhalb der Fälligkeit der Steuererklärung des entsprechenden Jahres, belaufen sich die Strafen auf ein Zehntel (bisher ein Fünftel) der Mindeststrafe (**= 3 % des verspätet eingezahlten Steuerbetrages**).

Weitere Absetzbeträge

Die Absetzbeträge von 19 % für die Gebühren von Kindergärten und den Ankauf von Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel können auch weiterhin in Anspruch genommen werden.

Für jede Frage stehen wir natürlich zur Verfügung!